



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 4. Oktober.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 123. Betr. die Aufnahme der Personen-Register und der Klassensteuer-Rollen pro 1857.

Obgleich durch unsere Circular-Verfügung vom 6. November 1854 die Aufnahme specieller Personenstands-Verzeichnisse zum Zwecke der Klassensteuer-Beranzlagung vorgeschrieben worden ist, hat sich doch bei verschiedenen im laufenden Jahre vorgenommenen örtlichen Revisionen ergeben, daß der in den Klassensteuerrollen aufgeführte Personenstand häufig nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Euer Wohlgeboren veranlassen wir daher, die Beranzlagungsbehörden dahin anzuweisen, daß sie bei der Beranzlagung der nächstjährigen Klassensteuer den Personenstand genau nach den Anordnungen unserer Verfügung vom 6. November 1854 aufzunehmen und jede Veränderung, welche derselbe gegen die Beranzlagung pro 1856 und gegen die vorjährige allgemeine Bevölkerungs-Aufnahme ergibt, speciell zu erläutern haben. Wo dies nicht oder ungenügend geschieht, sind die Klassensteuerrollen sofort Behufs der erforderlichen Ergänzung zurückzugeben oder nach Umständen örtliche Revisionen zu veranlassen.

Das Resultat der Personenstands-Aufnahme aber ist von Ihnen in dem an uns zu erstattenden General-Bericht über die Beranzlagung näher zu erläutern. — Wie für richtige Aufnahme des Personenstandes, wollen Sie auch auf richtige Angabe der die Höhe der Einschätzung bestimmenden Beranzlagungsmerkmale in den Rollen halten.

Außer der möglichst genauen Angabe des Grundbesitzes kommt es bei der ackerbautreibenden Bevölkerung in dieser Beziehung hauptsächlich auf die Zahl und Gattung des Zug- und Nutzviehs und deren genaue Specification in den Rollen an.

Sollten in dieser Beziehung oder in anderen wesentlichen Punkten erhebliche Unrichtigkeiten bemerkt werden, so ist dieses unverzüglich näher festzustellen und uns zur weiteren Veranlassung anzuzeigen; werden dieselben erst nach erfolgter diesseitiger Feststellung der Rollen bemerkt, so haben die Beranzlagungsbehörden zugleich für den Steuerbetrag aufzukommen, welcher dem Staate in Folge der unrichtigen Angabe der Klassifikationsmerkmale entgangen ist, und ist daher nach abgeschlossener Instruktion der Sache Behufs unserer Entscheidung hierüber an uns zu berichten. Dypeln, den 15. September 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden des Kreises unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 20. v. Mts. (Kreisbl. Stück 34) zur Kenntniß und Nachachtung.

Neustadt, den 19. September 1856.

Der Königl. Landrath.

Nr 124. Betrifft das Feilhalten verfälschter Lebensmittel und Getränke.

Nach den Bestimmungen des § 304 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, von welchen dem Verkäufer bekannt ist, daß sie mit vergifteten oder der menschlichen Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren oder wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen. Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen, aber nicht der Gesundheit gefährlichen Stoffen

vermischt sind, fällt in der Regel unter den Begriff des Betruges (§ 241) es kann also nach § 242 und § 19 neben der Confiskation der verfälschten Waaren, Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße bis zu 1000 Thlr. und zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten. Ist endlich die betrügliche Absicht des Contravenienten nicht zu erweisen und fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist doch immer nach § 243 Nr. 5 und dem Schlusssatze dieses Paragraphen, neben der Confiskation der verfälschten Waare, auf Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu erkennen.

Berlin, den 31. August 1856.

Der Minister des Innern. J. U. Sulzer.

Vorstehenden hohen Ministerial-Erlaß bringe ich den Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises mit der Aufforderung zur Kenntniß, die Controlle der zum Verkaufe gestellten Nahrungsmittel auf das Sorgfältigste zu handhaben und bei ermittelten Fälschungen entschieden einzuschreiten.

Neustadt, den 30. September 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 125. Betrifft das Verbot der einfachen Reinen bei Personen-Fuhrwerken.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

Vom 1. Januar 1857 an ist auf öffentlichen Straßen der Gebrauch der einfachen Reinen bei Personen-Fuhrwerken jeder Art verboten, den Fuhrwerks-Führern vielmehr nur das Fahren mit Kreuzleinen, und bei Einspannern mit Doppelleinen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden an dem Wagenführer mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Außerdem trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks die nämliche Strafe, wenn die Uebertretung obiger Vorschrift durch ihn veranlaßt oder verschuldet worden ist.

Doppeln, den 6. September 1856.

Königliche Regierung.

Der auf dem 29. Oktober d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Siegenhals ist auf den 3. November d. J. verlegt worden.

Doppeln, den 21. Septbr. 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Heidfeld.

Nr. 126. Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 29. zum 30. d. Mts. ist zu Kerpen, hiesigen Kreises, aus einem Stalle eine Stute, Dunkelfuchs mit Stern, 6 Jahr alt, gestohlen worden.

Das Pferd ist noch besonders durch einige haarlose Stellen am rechten Hinterschenkel, vorübergehende Folgen von Hufschlägen, erkennbar.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises werden zu geeigneten Nachforschungen von diesem Diebstahle in Kenntniß gesetzt.

Neustadt, den 30. September 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 127. Verlorene Briefftasche.

Am 27. September c. ist dem Schwarzviehhändler Johann Haase aus Dittersdorf, auf dem Wege von Leobschütz über den Kuberg nach Hohenploh eine schwarze lederne Briefftasche mit einer Preuß. Cassenanweisung über 50 Thlr., zwei Stück dergleichen über 1 Thlr., zwei Wechseln über 59 Thl. 17 Sgr. 6 Pf. und 11 Thlr. 20 Sgr., seinem Gewerbeschein und anderem Inhalte verloren gegangen.

Der Finder hat diese Briefftasche gegen Vorbehalt seiner gesetzlichen Belohnung an seine Ortsbehörde zur weitem Verfügung abzugeben.

Sollte Jemand über die Person des Finders Nachricht haben, so wird derselbe aufgefordert, mir oder seiner Orts-Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 2. Oktober 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 129. Arbeits-Gelegenheit.

Auf der Strecke von Straduna bis Zywozdütz ist der Bau eines Deiches in Angriff genommen, welcher einer großen Zahl von Erdarbeitern bei lohnendem Verdienste jetzt und in den nächsten Jahren Beschäftigung gewähren wird. Die Arbeiter haben an Handwerkszeug nur ein Grabeisen und ein Tragband zur Stelle zu bringen; alle sonstigen Werkzeuge stellt der Deich-Verband zur Disposition.

Indem ich auf den Antrag des Herrn Deichhauptmanns Grafen von Haugwitz auf Schloß Krapitz den Tagearbeitern im Kreise diese Gelegenheit für mehrjährige lohnende Arbeit zur Kenntniß bringe,

bemerke ich, daß diejenigen Arbeiter, welche bisher zum Arbeits-Eintritte im Auslande von mir legitimirt worden sind, keine dergleichen Paslegitimationen erhalten werden, insolange, als die Deichbauten bei Krappitz Arbeits-Gelegenheit darbieten.

Die Ort-Communalbehörden wollen ihre Arbeiter hiernach in Kenntniß setzen und bedeuten.
Neustadt, den 2. Oktober 1856. Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die nach den untenstehenden Signalements näher bezeichneten Strafgefangenen:

- 1) Knecht Joseph Ullzka aus Schweinsdorf, wegen Diebstahls und einer vorsätzlichen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt,
 - 2) Einlieger Eduard August Sülke aus Klodebach, Kreis Grottkau, wegen zweier schwerer Diebstähle zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt und
 - 3) Einliegersohn Joseph Schaffarczik aus Krascheow, Kreis Oppeln, wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle zu 12 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt,
- sind am 27. d. Mts. in Schillersdorf, Kreis Ratibor, von der Beschäftigung im Freien entwichen.

Die Polizei-Verwaltungen und Gensdarmen des Kreises werden mit der Aufforderung hiervon in Kenntniß gesetzt, auf die genannten Verbrecher zu invigiliren und im Betretungsfalle dieselben geschlossen an die Direktion der Königlichen Strafanstalt zu Ratibor einzuliefern, mir aber gleichzeitig davon Anzeige zu erstatten.
Neustadt, den 2. Oktober 1856. Der Königl. Landrath.

Berlin.

Signalement. Familiennamen Ullzka, Vornamen Joseph, Geburts- und Aufenthaltsort Schweinsdorf, Kreis Neustadt, Religion katholisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1 $\frac{1}{4}$ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase spiz, Mund klein, Bart im Entstehen, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsförm länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwach, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. 1 braune Tuchmütze, 1 dgl. Beiderwandjacke, 1 dgl. Weste, 1 dgl. Hosen, 1 blau karrirtes Halstuch, 1 dgl. Taschentuch, 1 Paar langschäftige Stiefeln, blau melirte baumwollne Strümpfe, 1 weiß leinene Hemde. Sämmtliche Sachen sind mit der Nr. 452 bezeichnet.

Signalement. Familiennamen Sülke, Vornamen Eduard, Geburtsort Karisch, Aufenthaltsort Klodebach, Kreis Grottkau, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 4 $\frac{3}{4}$ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase grade, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsförm länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersezt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. 1 braune Tuchmütze, 1 braune Beiderwandjacke, 1 dergl. Weste, 1 Paar dergl. Hosen (kurz), 1 blau und weiß gestreiftes Halstuch, 1 dergl. Schnupftuch, 1 Paar blau und weißmelirte lange Strümpfe, 1 Paar langschäftige Stiefeln, 1 weißes Hemd. Sämmtliche Kleider sind mit der No. 632 versehen.

Signalement. Familiennamen Schaffarczik, Vornamen Joseph, Geburts- und Aufenthaltsort Krascheow, Kreis Oppeln, Religion katholisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare hellbraun, Stirn niedrig, Augenbrauen, schwarz, Augen grau, Nase grade, Mund aufgeworfen, Bart wenig, Zähne gut, Kinn zurückstehend, Gesichtsförm oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache polnisch und deutsch, besonder Kennzeichen keine.

Bekleidung. 1 braune Tuchmütze, 1 braune Beiderwandjacke, 1 dgl. Weste, dgl. Hosen, ein blau karrirtes Halstuch, 1 dgl. Taschentuch, blau melirte Strümpfe, langschäftige Stiefeln, 1 weißkleinene Hemde. Sämmtliche Sachen sind mit der Nr. 329 bezeichnet.

Steckbrief. Der Einlieger Johann Groß aus Buchelsdorf gebürtig, 27 Jahre alt, katholischer Religion, welcher wegen schweren Diebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Neustadt vom 9. Juli pr. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, welche um die Vollstreckung der Strafe an ihm ersucht wird, event. aber an uns, abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Johann Groß Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 21. August 1856. Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

Steckbrief. Der Knecht Franz Haase aus Roslau, welcher zuletzt in Dobersdorf in Diensten war, 23 Jahre alt, katholischer Religion, ist der Hehlerei angeklagt und deshalb zur Untersuchung gezogen worden. Derselbe hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Franz Haase Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 24. September 1856. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Freiwilliger Verkauf. Die den Casper und Julianna Bateltzchen Erben gehörige auf 100 Thlr. dorfgerichtlich abgeschätzte Häuslerstelle Nr. 53 zu Klein-Pramsen, Kreis Neustadt, soll im Termine den 18. November c. Vorm. 11 Uhr vor dem Königl. Kreisrichter Herrn Kühr hieselbst im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt, den 18. September 1856. Königl. Kreis-Gericht. 2. Abtheilung.

Betrifft die Verlegung des Wochenmarkts in Cosel.

Der auf den 9. Oktober c. treffende hierortige Wochenmarkt ist wegen des an eben demselben Tage stattfindenden jüdischen Festes auf Mittwoch, den 8. Oktober c. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cosel, den 17. September 1856. Der Königliche Landrath. Simml.

Vom 29. Septemb. bis 6. Oktb. werden an hiesigem Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:				Der Königliche Landrath. Simml.			
J. Bernard	-- Pfd.	26 Loth Brot u.	18 Loth Semmel.	M. Kubis	-- Pfd.	28 Bth Brot und	-- Loth Semmel.
L. Burezig	-- " "	" " "	" " "	L. März	1 " "	" " "	16 " "
M. Friedrich	-- " "	" " "	" " "	F. Mlekfo	1 " "	" " "	18 " "
P. Glinka	1 " "	" " "	20 " "	G. Schneider	-- " "	" " "	15 " "
F. Görlich	1 " "	10 " "	16 " "	J. Schwanger	1 " "	" " "	17 " "
H. Jaschke	1 " "	12 " "	18 " "	J. Thiel	1 " "	" " "	18 " "
J. Klose	-- " "	24 " "	12 " "	Val. Wiedorn	1 " "	" " "	16 " "
M. Kosubel	1 " "	" " "	18 " "	M. Wiedorn	-- " "	" " "	-- " "
M. Konezef	-- " "	" " "	20 " "				

Ober-Glogau, den 30. September 1856.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 1. bis 8. Oktob. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:				Der Magistrat.			
August Arlt	1 Pfd.	-- Loth Brot und	16 Loth Semmel.	J. Johann	-- Pfd.	25 Bth Brot und	15 Loth Semmel.
M. Börner	-- " "	" " "	" " "	M. Kapsch	-- " "	" " "	13 " "
Gerson Forell	-- " "	" " "	" " "	Gm. Notter	1 " "	" " "	15 " "
L. Gornig	-- " "	28 " "	14 " "	Aug. Spottke	-- " "	" " "	14 " "
M. Hampel	1 " "	2 " "	14 " "	Marie Lanne	-- " "	" " "	-- " "

Zülz, den 1. Oktober 1856.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Mark-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 30. September 1856.						Ober-Glogau, den 19. September 1856.						Zülz, den 29. September 1856.														
		Höchst.		Mittler.		Niedrig.		Höchst.		Mittler.		Niedrig.		Höchst.		Mittler.		Niedrig.										
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.									
1.	Weizen	3	7	6	3	3	9	3	--	--	3	7	6	3	2	6	3	--	--	3	5	--	3	--	--	2	22	6
2.	Roggen	1	28	--	1	24	6	1	21	--	1	27	6	1	24	--	1	22	--	2	--	--	1	25	--	1	24	--
3.	Gerste	1	15	--	1	12	6	1	10	--	1	15	--	1	8	--	1	5	--	1	15	--	1	12	6	1	10	--
4.	Hafer	--	26	--	--	25	--	--	24	--	1	--	--	--	25	--	--	23	--	--	28	--	--	26	--	--	25	--
5.	Erbsen	2	7	6	2	3	9	2	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	2	7	6	--	--	--	
6.	Heiden	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
7.	Kartoffeln	--	--	--	--	13	4	--	--	--	--	--	--	14	--	--	--	--	--	--	--	--	--	16	--	--	--	--
8.	Heu pro Centner	--	--	--	--	27	--	--	--	--	27	--	--	24	--	--	22	--	--	1	--	--	28	--	--	22	--	
9.	Stroh „ Schock	--	--	--	4	--	--	--	--	--	--	3	20	--	--	--	--	--	--	4	--	--	--	--	--	--	--	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von: J. Naupach.